

**VORLAGE FÜR DIE SITZUNG DES HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSSES
AM 4. NOVEMBER 2016**

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

TOP: II. 1.2 (staatlich)

Vorlage 19/ L

TOP: II. (städtisch)

Vorlage 19/ S

**Schmerzensgeldansprüche übernehmen – Gesetz zur Änderung des Bremischen
Beamtengesetzes
Antrag der Fraktion der CDU vom 21. Juli 2016
Vorlage Drs. 19/666**

**Beteiligung von
Ausschüssen:**

Deputationen:

- Zustimmung.
- Kenntnisnahme
- Ergebnis wird nachgereicht.
- nicht erforderlich.

Wirtschaftlichkeit:

- WU-Übersicht ist beigefügt.
- Keine WU

Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme

I.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (Land) hat in der Sitzung am 16. September 2016 beschlossen, die Beratungen zur Vorlage Drs. 19/666 auszusetzen und die Senatorin für Finanzen zu bitten, die Erfahrungswerte anderer Länder, die bereits eine derartige Regelung in ihre Beamtengesetze aufgenommen haben, und die für die Freie Hansestadt Bremen zu erwartenden Fallzahlen und Kosten darzustellen.

II.

Ähnliche gesetzliche Regelungen bestehen bereits in Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen. In anderen Ländern sowie beim Bund werden entsprechende Vorstöße der Gewerkschaften geprüft oder Gesetzentwürfe befinden sich noch in der parlamentarischen Beratung.

In **Bayern** gilt die Regelung seit dem 1. Januar 2015. Eine Rückwirkung für Altfälle ist nicht vorgesehen, daher werden nur tätliche Angriffe ab dem 01. Januar 2015 erfasst. Nach Angaben des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wurden bis Oktober 2016 über 80 Anträge auf Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeld gestellt, von denen allerdings der Großteil nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich der Norm fällt.

So wurden insgesamt 70 Anträge abgelehnt und vier Anträge von den Beamten zurückgenommen. Im Übrigen wurden bisher vier Klagen eingereicht, wovon eine Klage abgewiesen wurde und drei Verfahren noch anhängig sind.

Die nach bayerischem Recht nicht berücksichtigungsfähigen Altfälle lassen aber Rückschlüsse auf die rechtstatsächlichen Hintergründe zu. So habe sich die prognostizierte Durchschnittshöhe der Schmerzensgeldansprüche von etwa € 2.000 bislang bestätigt. Die Schwankungsbreite reiche von 400 bis zu 10.000 Euro, in einem Fall wurden - basierend auf einem Vorbehaltsurteil im Urkundenprozess, dem ein Schuldanerkennnis zu Grunde lag - knapp 90.000 Euro geltend gemacht.

Insgesamt beruhe der Großteil der geltend gemachten Ansprüche auf Titeln ohne hinreichende richterliche Prüfung des Anspruchs nach Grund und Höhe, insbesondere auf Vollstreckungsbescheiden. Eine zivilrechtliche Vorprüfung zum Schmerzensgeldanspruch nach Grund und Höhe habe in diesen Fällen in der Regel nicht oder nur im Rahmen einer Schlüssigkeitsprüfung stattgefunden.

In diesen Fällen obliegt es der Versorgungsfestsetzungsbehörde, den (behaupteten) Schmerzensgeldanspruch auf seine Angemessenheit zu prüfen

Ein weiteres Problem sei die Abgrenzung zwischen physischen oder rein psychischen Schadensfolgen. Aus den Vollstreckungstiteln gehe zum Teil nicht hervor, in welcher Höhe das Schmerzensgeld für die Folgen des tätlichen Angriffes zugesprochen wird und inwiefern dieses „nur“ auf Angriffe wie Bedrohungen und Beleidigungen zurückfällt.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat rechnet mit einem nicht unerheblichen Vollzugsaufwand wegen der in vielen Fällen notwendigen Angemessenheitsprüfung und der bei der Bewilligung regelmäßig notwendigen Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Schädiger.

In **Schleswig-Holstein** ist die gesetzliche Regelung seit dem 29. Mai 2015 in Kraft. Zu den Auswirkungen hat sich die Landesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage unter dem 1. Dezember 2015 (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 18/3577) geäußert. Danach gab es seit Inkrafttreten der Regelung sechs Fälle aus dem Polizeivollzugsbereich mit einer Schadenssumme von insgesamt 6.660,48 €.

Eine Nachfrage bei der zuständigen Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein hat keinen neuen Sachstand ergeben, es gebe keine neuen Zahlfälle.

In **Hessen** gilt die Regelung seit dem 29. Dezember 2015. In der Kürze der Frist war es dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nicht möglich, eine umfassende Abfrage unter Beteiligung der anderen Ressorts durchzuführen und so ein vollständiges Bild der bisherigen Praxiserfahrungen zu erhalten.

Aufgrund der kurzen Dauer von etwa zehn Monaten seit Inkrafttreten der Norm sind bisher nur wenige Anwendungsfälle (ausschließlich im Bereich des Polizeivollzugsdienstes) zu verzeichnen. Seit Inkrafttreten der Regelung sind dort 22 Anträge eingegangen, die derzeit geprüft werden.

Diese Gesamtanzahl umfasst auch die Altfälle, für die vor dem 29. Dezember 2015 ein Vollstreckungstitel erlangt wurde, der nicht älter als drei Jahre war.

Die Regelung des § 81 a Abs. 1 S. 2 HBG („Dies gilt nicht, soweit der Schmerzensgeldbetrag objektiv unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach offensichtlich unangemessen ist“) kann nach Auffassung Hessens mögliche Missbrauchsfälle begrenzen, da im Rahmen der Antragsprüfung auch die Verhältnismäßigkeit überprüft wird.

Der Vollzugsaufwand bei der Überprüfung kann noch nicht genau bestimmt werden. Das Hessische Ministeriums des Innern und für Sport geht aber davon aus, dass sich der Aufwand in Grenzen hält.

III.

Im Bereich der Freien Hansestadt Bremen werden die Fälle von Gewaltdelikten gegen Beamtinnen und Beamte des Landes (ganz überwiegend Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte) und der Stadtgemeinde Bremen bei Performa Nord im Rahmen der Dienstunfallfürsorge bearbeitet. Dabei werden Leistungen der Dienstunfallfürsorge geleistet und die auf den Dienstherrn übergeleiteten Schadenersatzansprüche (Fortzahlung der Besoldung für die Dauer der unfallbedingten Dienstunfähigkeit, Heilbehandlungskosten) gegenüber den Schädigern geltend gemacht und nach entsprechender Titulierung auch vollstreckt. In den letzten Jahren sind folgende Fälle als Dienstunfall anerkannt worden, bei denen der Unfall auf die Schädigung eines Dritten (ohne Wegeunfälle) zurückzuführen ist:

2013	60 Fälle
2014	65 Fälle
2015	42 Fälle
2016	bisher 25 Fälle

In erfahrungsgemäß der Hälfte der Fälle ist dabei mit einer Zahlungsunfähigkeit oder –unwilligkeit des Schädigers zu rechnen. Die Ansprüche können hier nur nach langwierigen Vollstreckungsmaßnahmen oder gar nicht durchgesetzt werden.

Diese letztgenannten Fälle sind grundsätzlich solche, die von der angestrebten Regelung zur Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen erfasst werden könnten, mithin rund 30 Fälle jährlich. Legt man die Erfahrungen in Bayern zugrunde und geht von einer durchschnittlichen Höhe des geltend gemachten Schmerzensgeldanspruchs in Höhe von 2.000 € aus, würde dies für Bremen bei unterstellten 30 Fällen jährlich Mehrkosten in Höhe von 60.000 €/Jahr, bei einer moderateren Annahme von 15 Fällen jährlich Mehrkosten in Höhe von 30.000 €/Jahr bedeuten. Bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Schmerzensgeldanspruchs in Schleswig-Holstein, der allerdings auf einer deutlich kleineren Datengrundlage beruht, andererseits aber realistischer erscheint, würden sich die genannten Werte halbieren.